



PUTBUSSE NACHRICHTEN
AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT
DER STADT PUTBUS

Sonderdruck NR: 05/2015
XXVI. JAHRGANG
21. September 2015

**Wahlbekanntmachung für
die Stichwahl zur Bürgermeisterin am 27. September 2015 in der Stadt Putbus**

1. Am

findet in der Stadt Putbus die Stichwahl zur Bürgermeisterin statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Putbus ist in Wahlbezirke (WB) eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Rathaus

Abstimmungsraum: 18581 Putbus Markt 8

Dieser Abstimmungsraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2: Grundschule

Abstimmungsraum: 18581 Putbus Lauterbacher Straße 6

Dieser Abstimmungsraum ist barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom bis zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Bürgermeisterwahl

Um Uhr in zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jeder Wähler erhält für die Bürgermeisterwahlwahl einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen (Bürgermeisterwahl)** werden von Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt dann die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

Impressum:

Die Sonderdrucke der Putbusser Nachrichten erscheinen bei Bedarf.

Auf die Herausgabe wird durch eine Anzeige in der „Ostsee-Zeitung“, Lokalblatt für den Landkreis Vorpommern-Rügen, hingewiesen.

Die Sonderdrucke werden nicht an die Haushalte verteilt, sondern liegen zur Selbstabholung öffentlich im Rathaus der Stadt Putbus, Eingangsbereich, aus.

Herausgeber: Stadt Putbus, Markt 8, 18581 Putbus

Telefon: 038301 64310 * Fax 038301 292 * E-Mail gewerbe@putbus.de

Ansprechpartner: Frau Schrank, Telefon 038301 64340

4.1 Wahl des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet für die Stichwahl zugelassenen Namen der zwei Bewerberinnen und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. die Bezeichnung „Einzelbewerber“. Unter dem Namen jedes Bewerbers befindet sich jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei dieser Wahl nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

- 6.1 Wähler, die einen gelben Wahlschein für die Bürgermeisterwahl haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

- 6.2 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Bürgermeisterwahl nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Putbus, 21. September 2015

Die Gemeindevahlbehörde

H. Burwitz
Gemeindevahlleiter